

Hygienekonzept für Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen

Vorbemerkung

Die Dienstanweisung vom 23. November 2022 wird nach dem Wegfall der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 2. Februar 2023 und vor dem Hintergrund der sich stark abschwächenden Infektionslage aufgehoben.

Auch nach Wegfall der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird empfohlen, weiterhin bewährte Schutzmaßnahmen umzusetzen, um Ansteckungen bei Präsenzveranstaltungen zu vermeiden und krankheitsbedingte Personalausfälle zu minimieren.

Die Wahrnehmung regelmäßiger Schutz- und Auffrischungsimpfungen gegen Grippe und COVID-19 können darüber hinaus wichtige Beiträge zum behördlichen Infektionsschutz leisten.

Grundsätzliche Regelungen

Unter Berücksichtigung der aktuellen Hygieneempfehlungen des Landes sowie der Hygienekonzepte der Sportstätten- oder Tagungshausbetreibenden gelten für Präsenzveranstaltungen der ZFS im Einzelfall zum Schutz der Teilnehmenden die strengeren Regelungen.

Die Fortbildnerinnen und Fortbildner bzw. die Moderatorinnen und Moderatoren nehmen die Aufgabe der Hygieneverantwortlichen oder des Hygieneverantwortlichen vor Ort im Auftrag der ZFS wahr.

Es gilt:

- Tragen einer medizinischen Maske nach persönlicher Entscheidung
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Gründliche Händehygiene vor und nach den Arbeitsphasen
- Durchlüftung aller Unterrichts- und Sporträume

Bei bestehenden COVID19-Infektionen im engen familiären Umfeld oder eigenen Erkrankungsanzeichen, die auf eine COVID19-Infektion hinweisen, bitten wir von einer Teilnahme abzusehen.